



Lindener Bürgerstiftung

(Neufassung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums und
Beschluss durch den Vorstand der Bürgerstiftung
vom 04.09.2018 genehmigt vom RP Gießen v. 30.10.2018)

Stiftungsverfassung

Präambel

Die Lindener Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftsstiftung Lindener Bürger und Unternehmen für die Bürger. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in unserer Stadt. Sie fördert vor allem soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen und trägt so bei zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt und Region Linden. Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen. Im Gegenzug bekennt sich die Lindener Bürgerstiftung zu den Grundsätzen der Transparenz und Offenheit.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Lindener Bürgerstiftung weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte insbesondere das städtische Angebot für das Zusammenleben der jüngeren und älteren Lindener Bürgerinnen und Bürger ergänzen und vor allem mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige und mildtätige Vorhaben aus und in der Stadt und führt selbst eigene Projekte durch.

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Lindener Bürgerstiftung.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Linden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - der Bildung, Erziehung und des Sports,
 - des Schutzes der Ehe und Familie,
 - kultureller Betätigungen,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen und Kulturen,
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - mildtätiger Zwecke,in der Region Linden zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Lindens gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf Linden haben.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - die Förderung von Projekten anderer steuerbegünsteter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Bildung, der Erziehung und des Sports,
 - Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 3 (1) genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
 - die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches, insbesondere der Organisation von Veranstaltungen im Bereich der Stiftung.
- (3) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.
- (4) Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Region Linden gewährleistet sein. Die Stiftung übernimmt keine Pflichtaufgaben der Stadt Linden.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Die Lindener Bürgerstiftung versteht sich als Bürgerstiftung, mit der Maßgabe, das Stiftungskapital durch Zustiftungen zu erhöhen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Stiftungsmittel sind sämtliche Einnahmen und Vermögensteile der Stiftung, die nicht Stiftungskapital sind oder zur Erhöhung des Stiftungskapitale (vgl. § 58 Nr. 11 AO) verwendet werden dürfen.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln freie Rücklagen und Umschichtungsrücklagen gebildet werden.
„Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Der Stiftungsvorstand kann bestimmen, dass die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird.“
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Verfassung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000,00 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Verfassungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).
- (4) Spenden sind sämtliche Zuwendungen, die zur nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 7
Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium,
 - die Stifternversammlung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 12 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

II.
Der Stiftungsvorstand

§ 8
Grundsatz

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung durch den Vorstand erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem anderen Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

§ 9
Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, wohnhaft mit Erstwohnsitz in Linden.
- (2) Geborenes Mitglied ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Linden.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
- (4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Es scheidet bei Wegzug aus Linden automatisch aus.
- (5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Linden. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein

schriftführendes Mitglied. Alternativ dazu kann ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Linden die Schriftführung übernehmen.

- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Einzelfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner verfassungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Verfassung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Ist dieses nicht anwesend, entscheidet die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied, oder dem/der schriftführenden Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Linden und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung durch den Vorstand erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem anderen Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Verfassung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Verfassung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gem. § 12,
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gem. § 12,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gem. § 12,
 - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans (Budget),
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifternversammlung,
- Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums,
- Änderung der Verfassung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gem. § 25 der Verfassung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gem. § 28 der Verfassung.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglied der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt, im Falle der Einrichtung einer Geschäftsführung, in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an die Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

III. Das Stiftungskuratorium

§ 13 Grundsatz

Das Stiftungskuratorium hat die Funktion eines Vertreters der Lindener Bürgerschaft. Es berät den Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung hinsichtlich der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Ferner hat es die Aufgabe, den Gedanken der Lindener Bürgerstiftung in der Region zu verbreiten, Bürgerinnen und Bürger für ein Mitwirken zu gewinnen sowie für Spenden und Zustiftungen zu werben.

§ 14 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 10- 15 Personen, wohnhaft mit Erstwohnsitz in Linden.
- (2) Geborenes Mitglied ist der jeweilige Stadtverordnetenvorsteher der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden.

- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch den Stiftungsvorstand.
- (4) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund durch den Stiftungsvorstand abberufen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Es scheidet bei Wegzug aus Linden automatisch aus.
- (5) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsvorstand für die restliche Amtszeit ein neues Kuratoriumsmitglied.
- (6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist der jeweilige Stadtverordnetenvorsteher der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied. Alternativ dazu kann ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Linden die Schriftführung übernehmen.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Einzelfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner verfassungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Verfassung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Ist dieses nicht anwesend, entscheidet die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied, oder dem/der schriftführenden Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Linden und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Verfassung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gem. § 9 der Verfassung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,

- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gem. § 12,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 11,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gem. § 11,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Verfassung gem. § 25 der Verfassung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gem. § 28.

IV. Die Stiferversammlung

§ 17 Grundsatz

Die Stiferversammlung hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Kontakt zu den Stiftern und Spendern zu halten und Anreize für weitere Zuwendungen zu geben. Ferner hat sie die Aufgabe, dem Stiftungsvorstand Anregungen für die Mittelverwendung und die Öffentlichkeitsarbeit zu geben.

§ 18 Stiferversammlung

- (1) Mitglied der Stiferversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 500,00 € zu gestiftet hat.
- (2) Wird ein Mitglied der Stiferversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung erlischt zehn Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitgliedes von mindestens 500,00 € an die Stiftung.
- (4) Sind alle Mitgliedschaften erloschen, ruhen alle Aufgaben der Stifter bis zu einem neuen Eintritt eines Stifters.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse der Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung tagt einmal im Jahr.
- (2) Die erste Sitzung wird durch den amtierenden Bürgermeister einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stiferversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

- (3) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied. Diese werden für eine Amtszeit von drei Jahren oder bis zum Eintritt der Voraussetzungen nach § 18 (3) der Verfassung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alternativ dazu kann ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Linden die Schriftführung übernehmen.
- (4) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Verfassung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Ist dieses nicht anwesend, entscheidet die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.
- (6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied, oder dem/der schriftführenden Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Linden und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 20

Aufgaben der Stifternversammlung

Die Stifternversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Anregungen an den Vorstand insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Anregungen für Stifter und Spender zu schaffen.

V.

Finanzplanung

§ 21

Grundsatz

Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist bis zum 30. September vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes aufzustellen.

§ 22

Kredite

Kredite können nur in Anspruch genommen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Stiftungstätigkeit dies erfordert und die Rückzahlung des Kredites ohne erneute Zwischenfinanzierung innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Bei noch laufender Kreditbeanspruchung dürfen keine weiteren Kredite aufgenommen werden. Die Vorgabe des § 6 Abs. 1 HStiftG ist dabei zu beachten.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.
- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gem. § 670 BGB.

§ 24 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 25 Verfassungsänderungen

Änderungen der Verfassung können vom Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der verfassungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 27 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

VII. Vereinigung und Auflösung der Stiftung

§ 28 Vereinigung und Auflösung

§ 25 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung, mit der Maßgabe, dass es drei Viertel der verfassungsgemäßen Stimmen bedarf. Solche Beschlüsse sind nur mit zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 29 Abwicklung der Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Verfassung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über das Vermögen dürfen erst nach Stellungnahme des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

VIII. Inkrafttreten der Verfassung

§ 30 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Geänderte Satzung durch Beschluss des Stiftungsvorstands vom 04. September 2018.